

Bundessozialgericht

11 RK 4/83

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 25. Oktober 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Oktober 1984

für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 13. April 1983 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Stade vom 15. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger auch
vom 5. bis zum 20. April 1980 Kosten für eine selbstbeschaffte
Betriebs- und Haushaltshilfe zu erstatten hat.

Der Kläger betreibt sein landwirtschaftliches Unternehmen ohne
fremde Arbeitskräfte. Seine Ehefrau hilft bei den Melk- und
Stallarbeiten und versorgt im übrigen den Haushalt, in dem noch
zwei Kinder und die Eltern des Klägers als Altenteiler leben. Vom
3. bis 29. April 1980 gewährte die Beklagte dem Kläger für
seine Ehefrau Familienhilfe anlässlich deren Krankenhausbehand-
lung. In der Zeit ab 5. April und während der bis zum 9. Juni
1980 fortdauernden Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau beschäftigte
der Kläger eine selbstbeschaffte Ersatzkraft.

Auf seinen am 21. April 1980 telefonisch gestellten Antrag ge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

währte ihm die Hannoversche landwirtschaftliche Alterskasse - Gemeinsame Einsatzstelle der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger für Betriebs- und Haushaltshilfe - Kostenerstattung für die Ersatzkraft ab Antragstellung (vom 21. bis zum 29. April 1980 zu Lasten der Beklagten, vom 30. April bis zum 9. Juni 1980 zu eigenen Lasten); für die Zeit davor (5. bis 20. April 1980) lehnte sie eine Erstattung wegen verspäteter Antragstellung ab (Bescheid vom 6. Juni 1980; Widerspruchsbescheid vom 29. August 1980).

Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat auf die zugelassene Berufung hin die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere 800,-- DM an Kosten für die Zeit vor der Antragstellung zu erstatten. Ab dem 15. Tag der Krankenhauspflege (17. bis 20. April 1980) sei die Beklagte verpflichtet, Betriebs- und Haushaltshilfe zu gewähren; vom 5. bis 16. April 1980 seien die Voraussetzungen für eine Ermessensleistung gegeben, da die Beklagte wegen des Vorliegens besonderer Verhältnisse im Unternehmen zu erkennen gegeben habe, daß sie bei rechtzeitiger Antragstellung die Leistung gewährt hätte. Die verspätete Antragstellung habe sie an einer früheren Leistung nicht gehindert, denn das Antragserfordernis stelle nach den §§ 34 ff des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) keine materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung dar. § 46 Abs 3 Satz 2 der Satzung der Beklagten (Ausgabe 1978) iVm den "Allgemeinen Richtlinien der Hannoverschen landwirtschaftlichen Alterskasse" (Anlage C Abschnitt II Nr 4 Satz 3) verstoße gegen höherrangiges Recht (§ 36 Satz 2 KVLG),



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

sei durch die Satzungsermächtigung (§ 36 Satz 3 KVLG) nicht gedeckt und damit nichtig. Seien die Voraussetzungen für Betriebs- und Haushaltshilfe im Wege der Kostenerstattung gegeben, könne die Beklagte ihre Leistung nicht unter Berufung auf das Sachleistungsprinzip verweigern; "eigenmächtiges Handeln" des landwirtschaftlichen Unternehmers, sich ohne vorherigen Antrag eine betriebsfremde Ersatzkraft selbst zu beschaffen, genüge für den Verlust des Anspruchs nicht. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zum Vorrang des Sachleistungsprinzips (Hinweis auf die Urteile vom 26. März 1980 - 3 RK 62/79 - und BSGE 50, 73 = SozR 2200 § 185 Nr 4) besagten nicht, daß das Fehlen eines rechtzeitigen Antrages einer Kostenerstattung auch dann entgegenstehe, wenn die Krankenkasse nur eine Geldleistung erbringen könne, weil sie, wie im vorliegenden Fall, zur Sachleistung außerstande war.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Zur Begründung rügt sie, § 46 Abs 3 Satz 2 ihrer Satzung sei entgegen dem LSG durch die in § 36 Satz 3 KVLG enthaltene Ermächtigung gedeckt und widerspreche auch im übrigen nicht dem KVLG. Aber auch bei einer Nichtigkeit der Satzung wäre im Hinblick auf die Rechtsprechung zum Sachleistungsprinzip nicht anders zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Bei dem angefochtenen von der Alterskasse im Auftrag der Beklagten erlassenen Bescheid vom 6. Juni 1980, den die Widerspruchsstelle der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 29. August 1980 bestätigt hat, handelt es sich um einen Verwaltungsakt der Beklagten (vgl. nunmehr §§ 89 Abs 1 und 90 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Verfahren -). Diesen eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ablehnenden Bescheid hat das LSG zu Unrecht als rechtswidrig angesehen (s. auch die zur Veröffentlichung vorgesehene Entscheidung des erkennenden Senats vom heutigen Tage 11 RK 3/83).

Streitig im Revisionsverfahren ist allerdings nicht, daß in der fraglichen Zeit die Voraussetzungen der §§ 34 und 35 KVLG und der einschlägigen Satzungsbestimmungen der Beklagten für eine Betriebs- und Haushaltshilfe als erfüllt gelten können. Es geht nur noch darum, ob die Beklagte dem Verlangen des Klägers, diese Hilfe ihm in Form der Kostenerstattung zu gewähren, entgegenhalten kann, daß er den Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe erst nach Ablauf der streitigen Zeit gestellt hat. Im Gegensatz zum LSG bejaht das erkennende Senat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hierfür sprechen bereits Aufbau und Sinn des die Art der Betriebs- und Haushaltshilfe regelnden § 36 KVLG. Nach seinem Satz 1 ist als Betriebs- und Haushaltshilfe eine Ersatzkraft zu stellen. Erst wenn eine Ersatzkraft nicht gestellt werden kann oder Grund besteht, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzu- sehen, sind nach Satz 2 die Kosten für eine selbstbeschaffte Er- satzkraft zu erstatten. Daraus folgt, daß der Gestellung einer Ersatzkraft - wie es überdies dem in der Krankenversicherung geltenden Sachleistungsprinzip entspricht (BSGE 50, 73 ff) - der Vorrang vor der Kostenerstattung zukommt. Die Krankenkasse hat allerdings trotz dieses Vorrangs eine weitgehende Freiheit in der Wahl der zu gewährenden Form der Betriebs- und Haushaltshilfe (vgl dazu BT-Drucks VI/3012 S 30 zu § 29); die objektive Ge- setzesfassung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in der Beurteilung der Krankenkasse liegt, ob sie, selbst wenn sie eine Ersatzkraft stellen könnte, dennoch einen (einsichtigen) Grund hat, davon abzusehen. Das bedeutet aber, daß die Krankenkasse im Einzelfall auch die Möglichkeit der Wahl haben muß. Diese kann sie nur haben, wenn sie den Sachverhalt und den Wunsch nach Be- triebs- und Haushaltshilfe kennt. Das zweckmäßigste Mittel für die Kenntnis ist offensichtlich der Antrag. Schon von daher liegt es nahe, keine Hilfe für Zeiten vor der Antragstellung zu ge- währen, nicht nur, was die ohnedies nicht rückwirkend gewährbare Gestellung einer Ersatzkraft, sondern auch was die Hilfsform der Kostenerstattung betrifft.

Die von der Beklagten in ihrer Satzung - Ausgabe 1978 - getrof- fenen Regelungen entsprechen diesen Erwägungen. Die Satzung ord-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

net ausdrücklich den Vorrang des Einsatzes hauptberuflicher Ersatzkräfte vor der Verwendung selbstbeschaffter Ersatzkräfte an (§ 46 Abs 1). Sie bestimmt in § 45 unter der Überschrift "Gestellte Ersatzkräfte" und in § 46 unter der Überschrift "Selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte" einheitlich jeweils in Abs 3, daß der Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe vor Beginn des Einsatzes zu stellen oder unverzüglich nachzuholen ist. Ergänzend finden die Allgemeinen Richtlinien der landwirtschaftlichen Alterskasse, Anlage C, I und II Anwendung. Danach kann vor dem Einsatz - auch fernmündlich - außerdem die Zustimmung der Kasse zum Einsatz einer selbstbeschafften Ersatzkraft beantragt werden (II Ziffern 3 und 4; vgl auch § 46 Abs 5 der Satzung). In II Ziffer 4 Satz 3 dieser Anlage C heißt es dann: "Wird der Antrag iS des § 43 Abs 5" - das bezieht sich auf die Satzung der Alterskasse, gemeint ist der Antrag auf Betriebs- und Haushaltshilfe - "ohne triftigen Grund verspätet gestellt, beginnt der Einsatz frühestens mit dem Tage der Antragstellung". Dieser - im Wortlaut verfehlten - Bestimmung hat das LSG zutreffend entnommen, daß danach ein Anspruch auf Kostenerstattung grundsätzlich nur für die Zeit ab Antragstellung bestehen kann; mit "Einsatz" kann hier nämlich, wie die Zuordnung zu § 46 der Satzung der Beklagten ergibt, nur der hinsichtlich der Kosten erstattungsfähige Einsatz von selbstbeschafften Ersatzkräften gemeint sein (so auch Urteil vom 25. Oktober 1984 - 11 RK 3/83).

Der Senat vermag auch im vorliegenden Fall dem LSG nicht darin zuzustimmen, daß die eine Kostenerstattung für Zeiten vor der Antragstellung ausschließende Satzungsbestimmung gegen höherran-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

giges Recht verstoße. Die Beklagte ist durch § 46 Satz 3 KVLG ermächtigt, zur Betriebs- und Haushaltshilfe "das Nähere" in der Satzung zu regeln. Dazu gehören nicht nur verfahrensrechtliche, sondern auch (vgl den folgenden Satz 4) ergänzende materiellrechtliche Regelungen, wie sie die Beklagte hier getroffen hat. Sie stehen, wie schon dargelegt, nicht im Widerspruch zum Gesetz, sondern entsprechen seiner Tendenz; der geforderte rechtzeitige Antrag bezweckt die frühzeitige Unterrichtung des Leistungsträgers, damit dieser die Leistungsform bestimmen kann. Mit dieser Ansicht folgt der Senat zugleich der bisherigen Rechtsprechung des BSG, die in anderem Zusammenhang ebenfalls nicht nur für die Sachleistung, sondern auch für die Kostenerstattung eine vorherige Antragstellung gefordert hat (BSGE 50, 73, 74; SozR 2200 § 194 Nr 5; vgl auch SozR 2200 § 182 Nr 86) und im Arbeitsförderungsrecht eine ähnliche Satzungsermächtigung für ein Antrags-erfordernis als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung hat genügen lassen (BSGE 35, 262, 264; Urteil vom 13. Mai 1981 - 7 RAr 36/80 - AuB 1982, 59).

Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt ist der Tatbestand der den streitigen Anspruch ausschließenden (nach § 162 Sozialgerichtsgesetz -SGG- revisiblen) Satzungsbestimmung erfüllt. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger für die um 15 Tage verzögerte - fernmündliche - Antragstellung vom 21. April 1980 einen "triftigen Grund" gehabt habe, sind weder festgestellt noch geltend gemacht.

Wenn das LSG trotzdem die Beklagte zur Kostenerstattung für die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zeit vor der Antragstellung verurteilt hat, so läßt sich dies auch nicht mit der Begründung rechtfertigen, sie hätte nach der Überzeugung des Gerichts bei rechtzeitiger Antragstellung ebenfalls nur Betrieb- bzw Haushaltshilfe in Form der Kostenerstattung gewährt. Diesem Argument könnte, wie der Senat heute bereits in der Sache 11 RK 3/83 dargelegt hat, nur unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs Bedeutung zukommen; ein Rechtsmißbrauch der Beklagten ist jedoch nach dem Sachverhalt nicht gegeben. Die Beklagte darf bei dem Leistungsbeginn auf die Antragstellung auch in den Fällen abheben, in denen mit der Gestellung einer Ersatzkraft durch sie kaum oder überhaupt nicht zu rechnen ist oder nachträglich gesehen zu rechnen war; sie darf auf diese Weise sich die Wahlfreiheit in allen Fällen begehrter Betriebs- hilfe sichern, zumal sich die Möglichkeiten zur Gestellung von Ersatzkräften - auch kurzfristig - verändern können. Daß die Beklagte hier nicht rein formal verfährt, zeigt sich zudem daran, daß sie die Antragstellung durch Zulassen fernmündlicher Anträge sowie unverzüglich nachgeholter Anträge erleichtert und daß sie Kosten für Zeiten vor der Antragstellung ausnahmsweise dann erstattet, wenn "triftige Gründe" den Antrag verzögert haben. Da der Gesetzgeber der Gestellung von Ersatzkräften nur prinzipiell, nicht zugleich zahlenmäßig den Vorrang einräumen wollte, ist es ferner unerheblich, in wieviel Prozent der Fälle die Beklagte Ersatzkräfte stellt; die Möglichkeit zur Gestellung ist selbst bei einem Prozentsatz von nur etwa 10 vH rechtlich zu beachten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-10-

Auf die Revision der Beklagten war daher das die Klage abweisende Urteil des SG wiederherzustellen mit der Kostenfolge aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)